

HOAI – EU-Kommission führt Vertragsverletzungsverfahren fort

Am 25.02.2016 hat die EU-Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und drei weitere Mitgliedsstaaten bezüglich freiberuflicher Dienstleistungen eine weitere Stufe eingeleitet. Während im Hinblick auf die Honorarordnung der Steuerberater offenbar eine Lösung gefunden werden konnte, werden die in der HOAI geregelten Bestimmungen zu verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen nach wie vor moniert. Der Bundesregierung wurde eine so genannte begründete Stellung-

nahme übermittelt, in der weiterhin ein Verstoß der HOAI gegen Artikel 15 der EU-Dienstleistungsrichtlinie beanstandet wird. Die Bundesregierung hat nun zwei Monate Zeit, der Kommission mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Behebung dieser Beanstandungen ergriffen wurden bzw. die EU-Kommission von der Notwendigkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze zu überzeugen. Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Antwort kann die Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage erheben.

SPD-Bundestagsfraktion Frau Sabine Poschmann, MdB.

Gutachten in Vorbereitung

AHO, BAK und BInGK haben die Kanzlei Redeker Sellner Dahs Berlin/Bonn mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Vereinbarkeit der HOAI mit dem Recht der Europäischen Union beauftragt. Dies soll voraussichtlich Ende März/Anfang April 2016 vorliegen und den zuständi-



Markus Ferber, MdEP:

„Die HOAI hat sich seit vielen Jahren in Deutschland bewährt, sichert einen hohen Qualitäts- und Verbraucherschutz und ist ein System mit hoher Kostentransparenz“, so Ferber. „Verbindliche Mindestpreise sind zur Sicherung der Qualität sehr wohl nötig. Der Leistungswettbewerb darf einem schrankenlosen Preiswettbewerb nicht zum Opfer fallen.“

Breite Unterstützung aus Europa- und Bundespolitik

Die Einleitung der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens hat eine sofortige Unterstützung in Europa- und der Bundespolitik ausgelöst. So warnen die CSU-Europaabgeordneten Niebler und Ferber vor Dumpingpreisen und Qualitätseinbußen im Falle des Wegfalls verbindlicher Honorarsätze. Auch der Deutsche Bundestag hat sich erneut für den Erhalt der bestehenden Honorarordnungen der Freien Berufe ausgesprochen. So hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 27. Januar 2016 einstimmig in einem Antrag zur Binnenmarktstrategie (BT-Drs. 18(9)672) der EU-Kommission gefordert, bei den angekündigten Maßnahmen zur Vertiefung des Binnenmarktes bewährte Berufsregeln im Handwerk und in den Freien Berufen nicht zu gefährden. Auch die für einige Freie Berufe geltenden Honorarordnungen dürfen nicht in Frage gestellt werden, diese verhindern einen Preiswettbewerb auf Kosten der Qualität und sorgen für Transparenz, so die zuständige Berichterstatterin der



Dr. Angelika Niebler (EVP/CSU):

„Die Kommission rüttelt an einem weiteren Grundpfeiler der freien Berufe, indem sie die verbindlichen Preise für Architekten- und Ingenieursleistungen nach der HOAI kippen will. (...)“

„Es darf keinesfalls dazu kommen, dass durch einen Wegfall der festen Preise die hohe Qualität der Leistungen sinkt und auch der Berufsstand an sich Schaden nimmt.“

Fällt die HOAI, ist zu befürchten, dass in der Folge auch die Gebührenordnungen der anderen freien Berufe geändert werden müssten.“

gen Bundesministerien für die weitere Argumentation zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist beabsichtigt, ein wirtschaftliches Gutachten in Auftrag zu geben, um zusätzliche Argumente zur politischen Unterstützung der HOAI für das weitere Verfahren aufzuzeigen.

Bundesrat verabschiedet Vergaberechtsreform

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18.03.2016 der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung mehrheitlich zugestimmt. Damit wurde die letzte Hürde im Verordnungsgebungsverfahren genommen, so dass die Vergaberechtsreform innerhalb der durch EU-Recht vorgegebenen Umsetzungsfrist bis zum 18. April 2016 in Kraft treten kann. Die Ausschussempfehlungen des Bundesrates vom 7. März 2016 (Drucksache 87/1/16 Ziffern 6 bis 9) fanden dagegen keine Mehrheit. In Ziffer 6 wurde für den Bereich der Architekten und Ingenieure in § 78 Abs. 2 Satz 2 VgV ergänzend vorgeschlagen, dass Planungswettbewerbe vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden können. Auch in dem Beschluss der Bundesregierung war die Durchführung von Planungswettbewerben während eines Verhandlungsverfahrens zunächst mangels praktischer Relevanz im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage des § 15 Abs. 2 VOF gestrichen worden.

Sachverständigenanhörung im Bundestag

Diesen und andere Punkte hatte der AHO-Vorsitzende Dr. Rippert in der Sachverständigenanhörung am 17.02.2016 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages angemahnt. Zwar ist es im Ergebnis nicht gelungen, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) als eigenständige Vergabeordnung zu erhalten. Gleichwohl wurden die maßgeblichen Grundsätze für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Planungswettbewerbe in jeweils eigenen Abschnitten der neuen VgV grundsätzlich berücksichtigt. In der Anhörung wurde betont, dass der Erhalt der bishe-

Übersicht: Ablauf und voraussichtliche Dauer eines Vertragsverletzungs-/Zwangsgeldverfahrens

Verfahrensstufen	Voraussichtliche Dauer*
Vorübergehendes EU-Pilotverfahren	ca. 4 – 12 Monate
Mahnschreiben nach Art. 258 AEUV	(möglicherweise verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antworten des Mitgliedstaats (MS) durch die Europäische Kommission (KOM)	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Begründete Stellungnahme	(i.d.R. nicht verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antwort des MS durch KOM	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Klagebeschluss der KOM	Klageeinreichung ca. 1-3 Monate später
Klageverfahren	ca. 24 Monate (abhängig von der Komplexität des Verfahrens)
EUGH-Urteil nach Art. 260 Abs. 1 AEUV	
Nachfrage der KOM zur Umsetzung des Urteils	Antwortfrist i.d.R. 6 Wochen
Mahnschreiben im Zwangsgeldverfahren (Art. 260 Abs. 2 AEUV)	(möglicherweise verlängerbare) Antwortfrist 2 Monate
Prüfung der Antwort des MS durch KOM	ca. 2 – 12 Monate (abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit MS)
Klageverfahren	abhängig von der Komplexität des Verfahrens
Urteil nach Art. 260 Abs. 2 AEUV	

*Sämtliche Zeitangaben sind Erfahrungswerte aus der Praxis. Im Einzelfall sind erhebliche Abweichungen (insbesondere Verzögerungen) – i.d.R. abhängig von politischer Priorität, rechtlicher und tatsächlicher Komplexität und Arbeitsbelastung der zuständigen Kommissionsdienststellen – möglich
Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht 3 - 2015, S. 32

rigen Grundsätze zur Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV) von grundlegender Bedeutung für die mittelständische Struktur der Architektur- und Ingenieurbüros ist und weiterhin Einzelvergaben ermöglicht. Auch das erkennbare Bestreben, die Anforderungen an Referenzen im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 75 VgV) zu verbessern, wurde begrüßt. Wie in der Begründung zu § 75 Abs. 5 VgV zutreffend ausgeführt wird, ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass das Referenzprojekt die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Objekt aufweist. Dagegen konnte eine Verlängerung des Referenzzeitraums im Bereich der Planungsleistungen von 3 auf mindestens 5 Jahre im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien nicht durchgesetzt werden. Erfreulich ist die Ergänzung der Planungswettbewerbe um Aufgabenstellungen in der Stadt- und Freiraumplanung (§ 78 Abs. 2 Satz 4 VgV). Ferner wird in § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV geregelt, dass die öffentlichen Auftraggeber bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und

Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen hat, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Diese Regelung wurde seitens der kommunalen Spitzenverbände ebenso abgelehnt, wie die ursprüngliche Forderung der Architekten und Ingenieure, Planungswettbewerbe zum Regelverfahren zu machen.

BIM findet Eingang in das Vergaberecht

Erstmals findet Building Information Modeling (BIM) Eingang in das deutsche Vergaberecht. So räumt § 12 Abs. 2 VgV öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit ein, im Rahmen der Vergabe eines Bauauftrages oder im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbes von dem Unternehmen, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt wird, zu verlangen, dass für die Auftragsausführung elektronische Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung (so genannte BIM-Systeme)

genutzt werden. Dabei handele es sich um eine Methode zur Erstellung und Nutzung intelligenter digitaler Bauwerksmodelle, die es sämtlichen Projektbeteiligten ermöglicht, bei Planung und Realisierung auf eine gemeinsame Datenbasis zurückzugreifen. Öffentliche Auftraggeber sind aufgrund dieser Vorschrift nicht verpflichtet, die Nutzung von BIM im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge vorzuschreiben. Voraussetzung für den Einsatz solcher digitaler Bauwerksdatenmodellierungssysteme sind allgemein zugängliche offene Schnittstellen, die produktneutrale Ausschreibungen ermöglichen. Allerdings sieht die Regelung keine Übergangsvorschrift vor, so dass nach dem Inkrafttreten

der VgV mit BIM-Vergaben zu rechnen sein wird.

Laufende Vergabeverfahren werden zu Ende geführt

Gemäß der EU-Vergaberichtlinien sind die Vorgabe bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Übergangsvorschrift des § 18 Abs. 2 GWB sieht vor, dass Vergabeverfahren, die vor dem 18. April 2016 (Stichtag) begonnen haben, einschließlich der sich an dieser anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 18. April 2016 anhängige Nachprüfungsverfahren nach dem Recht

zu Ende geführt werden, dass zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt. Damit ist klargestellt, dass für diese Verfahren noch die VOF bzw. das bis dahin geltende Recht anzuwenden ist.



Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 17.02.2016

Bundesregierung beschließt neues Bauvertragsrecht

Die Bundesregierung hat am 2. März 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung beschlossen. Ziel des Gesetzesentwurfes ist die Modernisierung des Werkvertragsrechts und die Anpassung an die speziellen Anforderungen von Bauvorhaben. Mit Blick auf ihre Besonderheiten sollen zudem einige spezielle Vorschriften für Architekten- und Ingenieurverträge neu in das BGB aufgenommen werden, die in Untertitel 2 des Gesetzesentwurfes in den §§ 650 o- 650s BGB-RegE geregelt sind.

- In einer ersten so genannten Zielfindungsphase soll der Planer lediglich

diejenigen Planungs- und Beratungsleistungen schulden, die überhaupt zur Klärung und Vereinbarung der endgültigen Planungs- und Überwachungsziele notwendig sind (§ 650 o BGB – Entwurf).

- Im Anschluss an diese erste Zielfindungsphase soll dem Bauherren zudem ein zeitlich befristetes Sonderkündigungsrecht zustehen (§ 650 q BGB – Entwurf).
- Teilabnahmen für Planungsleistungen sollen gesetzlich verankert werden (§650 r – BGB – Entwurf).
- Erschwert werden soll die Inanspruchnahme des Planers (bzw. seiner Haftpflichtversicherung) im Falle von

Mängeln des Bauwerks: Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung soll dies erst dann zulässig sein, wenn der Bauherr zunächst dem bauausführenden Unternehmer fruchtlos zur Mängelbeseitigung aufgefordert hat. (§ 650 s BGB – Entwurf).

Leider konnte die vorgeschlagene Lösung zur gesamtschuldnerischen Haftung über eine Objektversicherung bisher nicht durchgesetzt werden. Allerdings hat das Ministerium hier die Einholung eines externen Gutachtens angekündigt, so dass sich der AHO weiter für eine entsprechende Lösung einsetzen wird.

Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen auf Altfälle begrenzt

In einem aktuellen Schreiben vom 15.03.2016 an die obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt, dass die vom Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 14.05.2014 entschiedenen Grundsätze für die Gewinnrealisierung auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI 1996 begrenzt und nicht zu verallgemeinern sind. Damit gelten die Grundsätze des BFH-Urteils nur für Leistungen, die bis zum 17. August 2009 vertraglich vereinbart wurden. Das BMF hat gleichzeitig sein Schreiben vom 29. Juni 2015 aufgehoben, in dem noch die

Ansicht vertreten wurde, dass das BFH-Urteil auf die Fälle des § 15 Abs. 2 HOAI 2013 und auch alle Abschlagszahlungen nach § 632 a BGB Anwendung finden soll. Für diese Fälle bleibt es dabei, dass ein zu versteuernder Gewinn erst nach der Schlussabnahme und nicht bereits bei Abschlagszahlungen entsteht. Neben anderen Organisationen hat sich besonders der Verband Beratender Ingenieure nachdrücklich für diese Lösung eingesetzt. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 15.03.2016 können sie unter www.aho.de abrufen.

Terminhinweis

- 03.05.2016
AHO-Mitgliederversammlung
im Ludwig Erhard Haus Berlin,
10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Gastvortrag Dr. Daniel Fülling,
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
„Wesentliche Änderungen der
Vergaberechtsreform 2016“



Hans Georg Wagner mit dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet



v. links: Annegret Kramp-Karrenbauer; Hans Georg Wagner mit Ehefrau

Hans Georg Wagner erhielt am 25.02.2016 das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Diese höchste Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl wurde dem Präsidenten des BDB für sein langjähriges außerordentliches Engagement auf nationaler und europäischer

Ebene für die Baukultur sowie auch für seinen unermüdlichen Einsatz für die Interessen der Architekten und Ingenieure von Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer in der Festhalle der saarländischen Staatskanzlei Saarbrücken überreicht.

Der AHO-Vorstand gratuliert herzlich.

Neuerscheinungen in der AHO-Schriftenreihe

Heft 33 „Leistungen für Nachhaltigkeitszertifizierung – Beispielhafte Betrachtung für das Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume“

Die Neuerscheinung bietet allen an den Prozessen der Nachhaltigkeitszertifizierung Beteiligten einen umfassenden Überblick über die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses notwendigen zusätzlichen Leistungen analog den Leistungsphasen der HOAI. Die fachlichen Anforderungen, ein Nachhaltigkeitszertifikat für ein Neubauprojekt zu erlangen, können in Abhängigkeit vom angestrebten Zertifizierungsgrad sehr hoch sein, gleichzeitig wird in vielen der zu berücksichtigenden Aspekten Neuland betreten. Die konsequente Implementierung ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien, die Integration des Lebenszyklusgedankens und die ganzheitliche Herangehensweise setzen die Maßstäbe.

Die Fachkommission Nachhaltigkeitszertifizierung im AHO hat es sich zur Aufgabe gemacht, Schnittstellen und Abgrenzungen zwischen Grundleistungen und zusätzlich erforderlichen besonderen Leistungen detailliert herauszuarbeiten und somit eine Hilfestellung bei der Honorarvereinbarung nach den Grundsätzen der HOAI zu geben. Das Heft verdeutlicht durch die tabellarische Gegenüberstellung und graphische Darstellung der Leistungsbilder der HOAI mit den zusätzlichen Anforderungen einer Nachhaltigkeitszertifizierung den möglichen Mehraufwand.



AHO-Heft Nr. 33

Heft 35 „Vergabe freiberuflicher Leistungen“

Das AHO-Heft 35 befasst sich mit den unterschiedlichen Vergabeverfahren, Verfahrensarten und Verfahrensschritten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen.

Es werden Empfehlungen für die Durchführung der Verfahren vom Projektstart bis zur Auftragserteilung formuliert, insbesondere für eine sinnvolle Anwendung der Regelungen zur Nachweisführung der Eignung.

Die erforderlichen Leistungen bei der Verfahrensbetreuung, der dafür erforderliche Aufwand und auch die Anforderungen an die Verfahrensbetreuung werden beschrieben.

Bundes- und Länderrichtlinien für die Vergabe freiberuflicher Leistungen werden einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die derzeit geltenden Regeln, das Vergaberecht in Deutschland, die EU-Vergabevorschriften und die Vergabevorschriften der Länder werden in Übersichten dargestellt.

Für verschiedene Verfahren werden entsprechende Formulare aufgeführt.

Die Umsetzung der EU-Richtlinien lässt im Schwerpunkt strukturelle Änderungen des deutschen Vergaberechts erwarten. Nach den bisherigen Erkenntnissen werden die grundlegenden Erläuterungen zum Thema inhaltlich weitgehend ihre Gültigkeit behalten.

Der AHO wird eine Darstellung der Neuregelungen der Vergaberechtsreform im Vergleich und den bisherigen Regelwerken vorbereiten.



AHO-Heft Nr. 35

Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Umlandstr. 14 · 10623 Berlin
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0
Fax: +49 30/3 10 19 17-11
aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de